

AN ALLE BETREIBER EINER GETRÄNKESCHANKANLAGE

Seit dem 01.06.1990 ist eine neue Getränkeschankanlageverordnung in Kraft getreten, die wesentlich zur Entbürokratisierung des Schankwesens beiträgt.

Die Abnahme der Schankanlagen wird nicht mehr von Beamten der Ordnungsämter, sondern von Sachkundigen durchgeführt. Die Verwaltungsgebühren für die Abnahme entfallen; die Kosten für den Sachkundigen sind vom Betreiber der Anlage zu tragen.

Die Verordnung gilt gleichermaßen für neu errichtete Schankanlagen, wesentliche Änderungen bestehender Anlagen sowie beweglichen Schankanlagen (Tevo-Geräten), sofern sie nicht fest auf einem Wagen installiert sind.

Der Betreiber ist verpflichtet, die technische Abnahme durch den Sachkundigen vor Inbetriebnahme der Schankanlage durchzuführen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bestätigen zu lassen.

Ein schuldhaftes oder fahrlässiges Versäumnis der technischen Abnahme wird durch sofortige Schließung der Schankanlage durch das Ordnungsamt sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens geahndet.

Zur Gestattung vom 16.08.22 gehörig.